

ACHTES KAPITEL

Die Strafvollstreckung

§ 30

Allgemeines

I. Begriff, Bedeutung und Grundsätze der Strafvollstreckung

Unter Strafvollstreckung im Sinne des neunten Kapitels der Strafprozeßordnung ist die Tätigkeit bestimmter staatlicher Organe zur Realisierung der in einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil¹ ausgesprochenen Strafe bzw. Sicherungsmaßnahme zu verstehen. Der wichtigste Teil der Strafvollstreckung ist die unmittelbare Durchführung der ausgesprochenen Strafe, der Strafvollzug (§ 336 Abs. 3 StPO). Sie umfaßt aber auch die Tätigkeit der Vollstreckungsorgane, die den Strafvollzug einleitet bzw. die mit dem Vollzug notwendig (d. h. gesetzlich, befehls- bzw. weisungsgemäß) verbunden ist.

Die Vollstreckung der gerichtlichen Strafe oder Sicherungsmaßnahme ist ein wichtiger Teil des Strafprozesses und zugleich sein Abschluß. Die Strafvollstreckung sichert die tatsächliche Bestrafung des Beschuldigten (§ 1 Abs. 2 StPO). Erst mit der Durchführung der im Urteil ausgesprochenen Maßnahmen, der zwangsweisen Erziehung, werden die dem Strafprozeß gestellten erzieherischen Aufgaben (§ 2 StPO) in vollem Umfange verwirklicht. Erst die Vollstreckung führt dem Verurteilten und der Öffentlichkeit vor Augen, daß die Strafe die zwangsläufige Folge der strafbaren Handlung ist. Sie schafft die Voraussetzungen dafür, daß die im Einzelfall angeordnete Strafmaßnahme als Mittel des Zwanges und der Erziehung wirken kann. Erst durch die Vollstreckung kann in aller Regel mehr oder weniger der mit der Strafe selbst verfolgte Zweck (Unterdrückung, Erziehung) in vollem Umfange erreicht werden. Das schließt nicht aus, daß auch solchen

1. Rechtskräftige Strafbefehle sind in ihrer Wirkung einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt (§ 257 StPO).